

**Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28.12.2010, Nr. 24, S. 614-616) vom 10.02.2016. (verabschiedet vom Senat der Frankfurt University)**

**Hier: Änderung vom 20. Januar 2021**

Artikel I: Änderung

1. Nach §23 wird ein zusätzlicher Paragraph 23a als Übergangsbestimmung aufgenommen:

§23a Übergangsbestimmung

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen weltweiten Reisewarnungen und Einreisebeschränkungen das Auslandspraktikum im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 nicht abgeleistet werden kann, wird dieses ausgesetzt und muss ersatzweise im Inland erbracht werden. Zuvor im Ausland erbrachte Praktikumszeiten werden angerechnet.

Artikel II: Inkrafttreten

Die ergänzende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.